bestimmt, dass keine der gegenwärtig vorhandenen Bonds der Gesellschaft bei Verfall prolongiert werden dürfen, dass sie vielmehr zurückgezogen werden sollen, sodass dann die neuen Bonds gesichert sein werden durch eine erste Hypothek (Mortgage) auf das gesamte Eisenbahneigentum und den Grundbesitz der Chicago, Rock Island & Pacific Railway Co., einschl. ihrer Eisenbahn, Bahnhofsanlagen (terminals) in Chicago und an anderen Punkten, sowie ihrer Ausrüstung, und ferner auch einschl. ihrer Pachtverträge, wie dies alles in der Mortgage-Urkunde vollständiger specifiziert wird. Derjenige Teil der neuen Bonds, welcher überschiesst über denjenigen Betrag, der erforderlich ist zur Zurückziehung der jetzt vorhandenen Bonds der Chicago, Rock Island & Pacific Railway Co. und der jetzt bestehenden Verpflichtungen von solchen anderen Gesellschaften, deren Eisenbahnen jetzt an die Chicago, Rock Island & Pacific Railway Co. Anschluss haben und später durch Konsolidierung oder Kauf von derselben erworben werden mögen (für welch letzteren Zweck jedoch der Betrag § 5 500 000 nicht übersteigen darf), wie in der Mortgage bestimmt, darf nur ausgegeben werden für Verbesserung oder Aus-dehnung oder Vermehrung des der Mortgage unterliegenden Eigentums, und zwar im Belaufe von nicht mehr als § 1 000 000 nominal pro Jahr (mit der Ausnahme, dass Bonds bis zum Gesamtbetrage von § 2 000 000 nominal nach Gutdünken der Eisenbahngesellschaft für Verbesserung oder Vermehrung des Eigentums der Gesellschaft ausgegeben werden können). Zahlung der Zinsen und des Kapitals ohne Abzug von Steuern in Werden Konnen). Zantung der Zinsen und des Kapitals ohne Abzug von Steuern im Goldmünze der Vereinigten Staaten, von dem Gewicht und Feingehalt der gegenwärtigen Währung (of the present standard of weight and fineness). Diese neuen Bonds wurden angeboten den Inhabern der Chicago, Rock Island & Pacific I. Mortgage Extension & Collateral Bonds, welche zum 1. Juli 1898 zum Kurse von 105 % gekündigt sind, und zwar erhielten die Besitzer für je \$ 1000 ihrer Bonds \$ 1000 neue 4 % General Mortgage Bonds mit Coupons per 1. Juli 1898 und M. 76.50 bar. Die Anmeldung zum Umtausch hatte bis zum 17. Febr. 1898 bei L. Speyer-Ellissen in Frankfurt a. M. zu geschehen Eingeführt in Frankfurt a. M. im Juni 1898; erster Kurs am 6. Juli 1898; 102.50%. schehen. Eingeführt in Frankfurt a.M. im Juni 1898; erster Kurs am 6. Juli 1898: 102.50% Kurs Ende 1898—1906: 103.50, 105.20, 107, 104, 106.80, 101.50, 103.50, 103.60, 101% Notiert in Frankf. a. M.

Usance: Seit 2./1.1899 wird beim Hand. a. d. Börse \$1 = M.4.20 gerechnet, vorher \$1 = M.4.25. 4°/₀ First and Refunding Mortgage Gold-Bonds im Gesamtbetrage von § 163 000 000, davon begeben § 32 558 000 u. weitere § 11 250 000 hinterlegt als Sicherheit gegen § 7 500 000 3jährige Notes. Stücke zu § 1000. Zs.: 1./4., 1./10. Sicherheit: Zur Sicherung der Bonds ist eine vom 1./4. 1904 datierte Hypoth. (Mortgage) zugunsten der Central Trust Company of New York und des David R. Francis in St. Louis als Treuhänder bestellt. Diese Hypoth. begründet 1. ein direktes erstes Pfandrecht auf 632.22 engl. M. neuerdings erbauter zum grösseren Teile in Missouri, Oklahoma und Indian Territories belegenen Strecken, einschliessl. 285.40 M. der St. Louis Kansas City and Colorado Railroad Co. und der Kansas City, Rock Island Ry Co. zwischen St. Louis und Kansas City, sowie ferner auf Bahnhofs-anlagen in St. Paul, Minneapolis und St. Louis, Werkstätten in Moline, Illinois, und Neu-ausrüstung; 2. ein den bereits eingetrag, Hypoth. nachstehendes Pfandrecht auf 5597,51 M. Bahnstrecken; 3. ein Pfandrecht auf die Rechte, welche der Chicago, Rock Island and Pacific Ry Co. an 795,35 M. von ihr gepachteter oder unter Nutzungsrechten betriebener Bahnstrecken zustehen; 4. ein Pfandrecht durch Hinterlegung von Aktien u. Obligationen a) auf 363,79 M. Bahnstrecken der Chicago, Rock Island and Gulf Ry Co., wovon 69,87 M. noch im Bau begriffen sind, und zwar durch Verpfändung der gesamten ausstehenden Bonds und des A.-K. jener Ges. (mit Ausnahme des gesetzl. vorgeschriebenen Aktienbesitzes der Verwaltungsratsmitglieder): b) auf 152,62 M. zum Teil noch im Bau befindlicher Strecken der Chicago, Rock Island and El Paso Ry Co., sowie auf 1,90 M. der South St. Paul Belt Rr. Co. und zwar durch Verpfändung der gesamten ausstehenden Bonds jener Gesellschaften; auf 92,99 M. Bahnstrecken und zwar durch Verpfändung an zweiter Stelle der gesamten autorisierten und ausstehenden First Mortgage Bonds der Chicago, Rock Island and Texas Ry Co. An erster Stelle sind diese Bonds für die 4% General Mortgage Gold Bonds der Chicago, Rock Island and Pacific Ry Co. verpfändet. Als weitere Sicherheit sind bei den Treuhändern nachfolgende Aktien hinterlegt worden: \$6976800 St.-Aktien der Burlington, Cedar Rapids and Northern Ry Co., \$1490300 St.-Aktien der Rock Island and Peoria Ry Co., \$3644800 St.-Aktien der St. Louis, Kansas City and Colorado Rr. Co., \$39300 St.-Aktien der Kansas City, Rock Island Ry Co., \$11300 St.-Aktien der St. Louis, Rock Island Terminal Ry Co., \$99500 St.-Aktien der Choctaw, Oklahoma and Western Rr. Co., \$409100 St.-Aktien der Searcy and Des Arc Rr. Co., \$385200 St.-Aktien der Chicago, Rock Island St.-Aktien der Searcy and Des Arc Rr. Co., \$ 385 200 St.-Aktien der Chicago, Rock Island and Gulf Ry Co., \$ 9 827 500 St.-u. \$ 6 000 000 Vorz.-Aktien der Choctaw, Oklahoma and Gulf Rr. Co. Auf die hinterlegten der letzten des besitzen jedoch die 4% Chicago, Rock Island and Pacific Ry Co. Gold-Bonds von 1902 ein voraufgehendes Pfandrecht. In der Hypoth. ist vorgesehen, dass alle Aktien der vorstehend genannten 9 Ges. oder ihrer Rechtsnachfolger, auf welche die Chicago, Rock Island and Pacific Ry Co. künftighin einen Anspruch erwerben sollte, in gleicher Weise der Hypoth. unterliegen sollen. Ferner ist bestimmt, dass das Eigentum jeglicher Art, welches durch die Ausgabe der Bonds erworben ist oder erworben werden wird, als weitere Sicherheit für die Bonds haftet. Die Ausgabe der 4% First and Refunding Mortgage Gold-Bonds erfolgt It. den Bestimmungen der Mortgage für folgende Zwecke: a) § 15 000 000 am 1./4. 1904 für allgemeine Zwecke der Ges.;